



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang 2000
Ausgabe-Nr. 3
Ausgabetag 21.01.2000

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
26	12.01.00	Einladung zur Ratssitzung am 25.01.2000	60
GEMEINDE BEELEN			
27	18.01.00	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1982 zur Meldung der Erfassung	61
GEMEINDE EVERSWINKEL			
28	10.01.00	a) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes	62 – 64
29	10.01.00	b) Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“	65 – 67
30	10.01.00	c) Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Möllenkamp“	68 – 72
31	17.01.00	d) I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 1999	73 – 74
32	17.01.00	e) Haushaltssatzung für das Jahr 2000	75 - 77

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
STADT SASSENBERG			
33	19.01.00	a) Umlegungsverfahren Sassenberg-Füchtorf „Sensenstraße“	78
34	18.01.00	b) Öffentliche Auslegung des - Flächennutzungsplanes - 21. Änderung - - Bebauungsplan „Sassenberg-Ost“ - 2. Erweiterung - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Osteresch“ - 2. Erweiterung - Bebauungsplan „Hoher Kamp“ – Erweiterung – 1. Änderung	79 - 84
35	18.01.00	c) 21. Änderung des Flächennutzungsplanes	85 – 88
36	18.01.00	d) Bebauungsplan „Sassenberg-Ost“ - Erweiterung -	89 – 90
37	18.01.99	e) Bebauungsplan „Gewerbegebiet Osteresch „ -2. Erweiterung	91 – 92
38	18.01.00	f) Bebauungsplan „Hoher Kamp“ Erweiterung - Antrag der CDU-Fraktion	93 – 94
STADT SENDENHORST			
39	14.01.00	a) Bebauungsplan Nr. 34 „Echterbrock – 1. Änderung“ hier: Öffentliche Auslegung	95 - 96
40	17.01.00	b) Jahresabschluss 1998 des Abwasserwerkes	97 - 99
SPARKASSE AHLEN			
41	04.01.00	Aufgebot eines Sparkassenbuches	100
ENERGIEVERSORGUNG OSTBEVERN GMBH			
42	17.01.00	Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Wasser	101

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

43	12.01.00	a) Öffentliche Zustellung einer Verwaltungsentscheidung	102
44	19.01.00	b) Haushaltssatzung für das Jahr 2000	103 – 105

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel

Die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 02.09.1999 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

"Genehmigung

der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 02.09.1999 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 06.12.1999

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5105-12/99

Im Auftrag
gez. Dudziak
(Dudziak) (Siegel Nr. 28)
Regierungsbaudirektor"

Im Wege dieser Änderung ist für die in der Anlage kenntlich gemachten Flächen die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" aufgehoben und ersetzt worden durch die Darstellungen "Wohnbaufläche", "Gewerbliche Baufläche" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft".

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 25. Änderung wird mit dem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise gem. § 215 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 10.01.2000

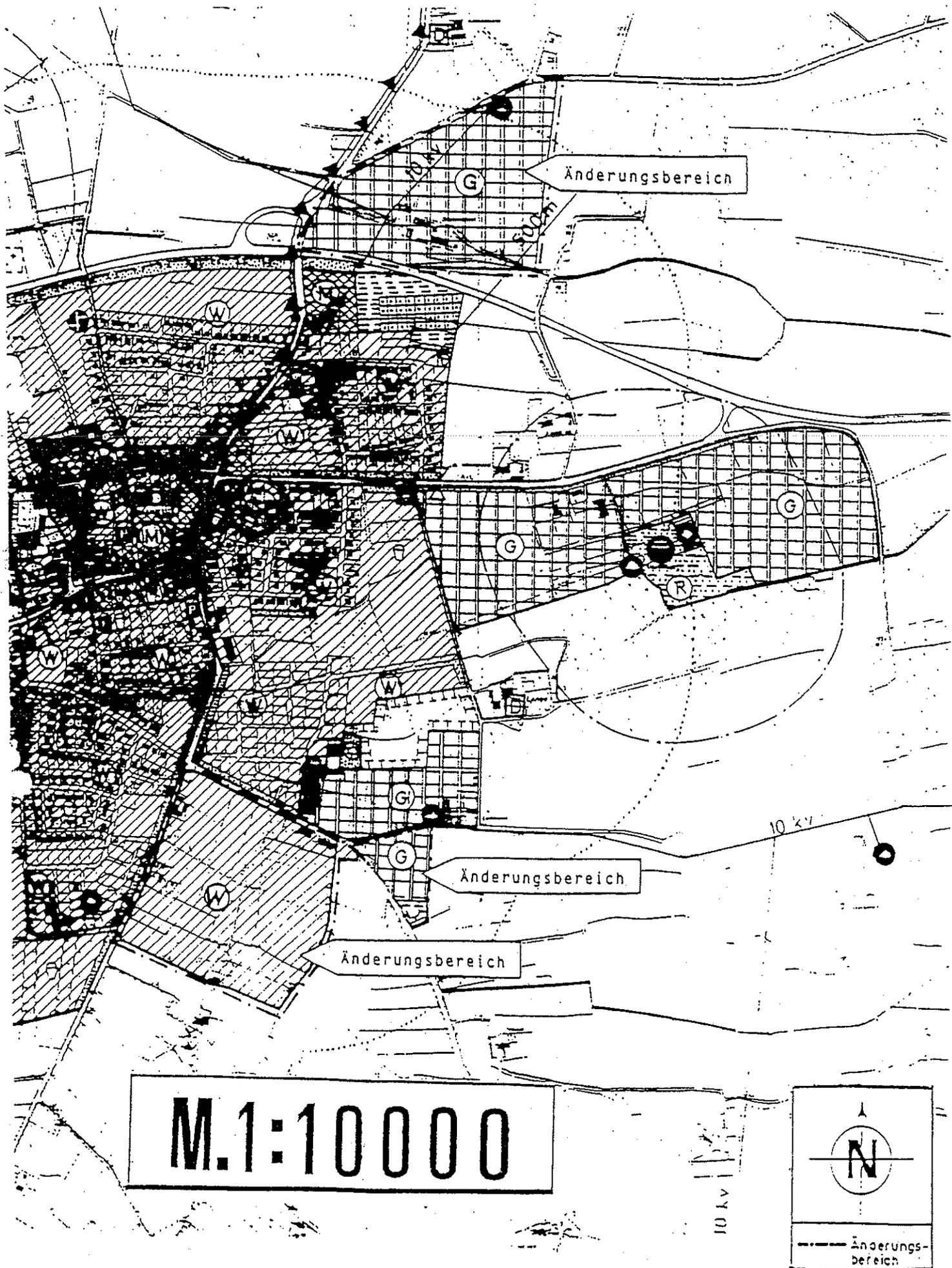
Der Bürgermeister



(Banken)

- 64 -

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Everswinkel



M.1:10000

N

N

--- Änderungsbereich